

II. Das Recht auf Arbeit

1. Charakter und Inhalt des Rechts.

a) Nach der in der DDR entwickelten marxistisch-leninistischen Grundrechtssystematik ist das Recht auf Arbeit eine Entfaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Mitgestaltung (s. Rz. 7 zu Art. 21). Noch unter der Geltung der Verfassung von 1949 schrieben Joachim Michas und Ingolf Noack (Einige Fragen des Inhalts und des Abschlusses von Arbeitsverträgen, S. 137) im Hinblick auf § 2 GBA: »Produzent, Eigentümer der Produktionsmittel und Inhaber der politischen Macht zu sein, schließt für jeden Bürger eine hohe Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. So trägt er mit die Verantwortung dafür, daß das sozialistische Eigentum zum Nutzen aller gemehrt wird. Er verwirklicht sie in erster Linie durch seine Arbeit. Das bedeutet aber nicht, schlechthin zu produzieren, sondern auch mitzuwirken an der Leitung der Produktion ...« Schon mit seiner Arbeit verwirklicht der Bürger also sein Recht auf Mitgestaltung. Bei der Begründung des Verfassungsentwurfs führte Walter Ulbricht (Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, S. 35) aus: »Das in unserer Verfassung verbürgte Recht auf Arbeit enthält mehr als die wichtige Garantie des Arbeitsplatzes. Es schafft darüber hinaus für jeden arbeitenden Menschen die Möglichkeit, an der Planung und Leitung der Betriebe und der gesamten Wirtschaft aktiv teilzunehmen.« Dementsprechend hieß es im Bericht der Verfassungskommission (S. 708): »Die Stellungnahmen zum Recht auf Arbeit waren von der Erkenntnis getragen, daß nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse dieses Recht viel mehr bedeutet als nur die Sicherheit des Arbeitsplatzes. Das Recht auf Arbeit im neuen Verfassungsentwurf enthält über die selbstverständliche Garantie des Arbeitsplatzes hinaus die reale Möglichkeit der Mitgestaltung an der Planung und Leitung des Betriebes und der gesamten Volkswirtschaft.«

b) Indessen wird es für so selbstverständlich gehalten, daß das Recht auf Arbeit eine Entfaltung des Rechts auf Mitgestaltung ist, daß in Art. 24 ausdrücklich darauf nicht Bezug genommen wird. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Satz 2 GBA wird das Recht auf schöpferische Mitwirkung nicht mehr als Bestandteil des Rechts auf Arbeit bezeichnet. Das wäre auch widersinnig, wenn das Recht auf Arbeit eine Entfaltung des Mitgestaltungsrechts ist, also geradezu umgekehrt zu dessen Inhalt gehört.

c) Andererseits ermöglicht das Recht auf Arbeit, ebenso wie das Recht auf Bildung (s. Rz. 3 zu Art. 25), »das Recht auf Mitgestaltung und Mitbestimmung an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft mit wachsender Sachkunde der Werk tätigen immer effektiver zu realisieren« (Frithjof Kunz, Die verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeit, S. 741). Die Ausübung des Rechts auf Arbeit wirkt also auf die Fähigkeit zur Ausübung des »Mutterrechts« auf Mitgestaltung zurück.

d) Das Recht auf Arbeit hat außerdem den Charakter eines sozialen Grundrechts (s. Rz. 35 zu Art. 19). Es kann nur verwirklicht werden, wenn Gesellschaft und Staat dem Bürger Leistungen erbringen.

e) Auch das Recht auf Arbeit unterliegt den Beschränkungen, die den sozialistischen Grundrechten wesenseigen sind und nach marxistisch-leninistischer Lehre von den gesellschaftlichen Erfordernissen, in kritischer Sicht durch die Suprematie der marxistisch-leninistischen Partei, bestimmt werden (s. Rz. 14 zu Art. 19).